

# RS Vwgh 1988/5/18 87/02/0177

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §52 Z13 litb;

## Rechtssatz

Als Objekt einer "Ladetätigkeit" kommt, da sich diese auf eine "Ladung" beziehen muss, weder ein einzelner Gegenstand, dessen Ausmaß und dessen Gewicht geringfügig sind und den eine Person bei sich trägt oder an sich nimmt, um ihn von einem Fahrzeug an einen anderen Ort zu bringen, noch eine Mehrzahl von Gegenständen, die zusammengenommen das Merkmal der Geringfügigkeit nach Ausmaß und Gewicht aufweisen und von einer Person in der Hand, unter dem Arm oder in der Kleidung von einem Fahrzeug an einen anderen Ort gebracht werden, in Betracht. (hier: zwei Aktentaschen und ein Aktenkoffer wurden als geringfügig beurteilt)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020177.X02

## Im RIS seit

18.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)